S 32 AS 1231/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Für die generelle Freizügigkeitsvermutung für Unionsbürger genügt die rechtmäßige Einreise nach Deutschland mit einem gültigen Pass (§ 2 Abs. 5 Freizügigkeitsgesetz/EU). Diese generelle Freizügigkeitsvermutung allein eröffnet indes keine materiellen Freizügigkeitsberechtigungen. Nur diese berechtigen zum Zugang zu Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). 2. Einzig und allein in Betracht kommt die Fiktion der Arbeitnehmereigenschaft gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU wegen vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit. Das Recht auf Freizügigkeit bleibt für Arbeitnehmer bei vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU) selbst dann unberührt, wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht. Eine Krankheit ist nur dann als vorübergehend anzusehen, wenn aufgrund einer ärztlichen Prognose mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, ggf. auch eingeschränkt, gerechnet werden kann. Zu beachten ist, dass die Fortgeltung der Arbeitnehmereigenschaft zeitlichen Grenzen unterliegt. Würde die Arbeitnehmereigenschaft zeitlich unbegrenzt fortbestehen, würde dies die

	Möglichkeit eröffnen ein Daueraufenthaltsrecht schon nach einer Tätigkeit von weniger als einem Jahr zu erwerben. Dies widerspricht den Regelungen in § 4a Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 AS 1231/23 ER
Datum	06.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I.
Der 1988 geborene Antragssteller bezog laufend Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Antragsgegner. Er ist schwedischer StaatsangehÃ¶riger und seit dem 30.08.2019 in Deutschland gemeldet. Ab dem 19.04.2020 lebte er in einer Wohnung in der T-StraÃ□e in M-Stadt mit einer monatlichen Bruttowarmmiete von 735 Euro.
Erstmalig wurden dem Antragsteller ab dem 19.10.2019 SGB II Leistungen bewilligt. Zuletzt wurden ihm Leistungen bis Ende August 2023 bewilligt.
Zum erwerblichen Hintergrund des Antragsstellers ist Folgendes festzuhalten: Er arbeitete vom 23.09.2019 bis 18.10.2019 als KÃ¼chenmitarbeiter in einem Restaurant, vom 01.04.2020 bis 09.04.2020 als Hausmeister. Am 26.10.2020 lehnte der Antragsgegner bereits die SGB II Leistungen ab dem 08.10.2020 wegen fehlender Arbeitnehmereigenschaft und damit fehlender FreizÃ¼gigkeit ab. Der Antragssteller wurde zuvor mehrfach darauf hingewiesen, dass fÃ¼r die Weiterbewilligung von SGB II Leistungen der Nachweis eines Arbeitsnehmerstatus oder eine EU-Daueraufenthaltserlaubnis erforderlich sei. Ab dem 29.10.2020 bis zum 29.12.2020 arbeitete der Antragssteller bei derÂ I. als Lagerhelfer. Vom 12.11.2020 bis 22.01.2021 arbeitete er als Mitarbeiter im Onlinevertrieb der Firma S.. Zudem hatte er bei der Firma W. vom 18.11.2020 bis 24.12.2020 eine Anstellung als Verkaufshilfe mit 18 Stunden Wochenstunden. Der Antragsgegner bewilligte dem Antragssteller SGB II Leistungen bis einschlieÃ□lich 21.07.2021 und wies ihn

daraufhin, dass 6 Monate nach Beendigung seines ArbeitsverhÃ¤ltnisses bei der Firma S. sein Schutz als Arbeitnehmer ende. Der Antragssteller legte daraufhin ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung monatlich Ã¼ber einen Zeitraum vom 07.12.2020 bis 20.06.2021 vor. Am 05.07.2021 nahm der Antragssteller eine Arbeit als Fahrer der F1.mit 20 Wochenstunden auf. Daraufhin bewilligte der Antragsgegner erneut SGB II Leistungen. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis wurde zum 22.09.2021 gekÃ¼ndigt. Am 23.09.2021 bestÃ¤tigte die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit den Eintritt der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit. Der Antragsgegner bewilligte bis zum 22.03.2022 SGB II Leistungen.
Am 24.08.2021 erfolgte eine sozialmedizinisch gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit. In dieser wurde festgestellt, dass der Antragssteller aktuell nur weniger als 3 Wochenstunden unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbsfÃ¤hig ist ((befristet) voll erwerbsgemindert). Er ist nach den Feststellungen jedoch nach unter 6 Monaten wieder voll erwerbsfÃ¤hig.
Am 14.03.2022 bewilligte der Antragsgegner dem Antragssteller Leistungen bis 10.09.2022 wegen befristeter ErwerbsunfÃ¤higkeit. Und wies den Antragssteller daraufhin, dass ab Oktober 2022 kein Anspruch mehr auf SGB II Leistungen bestehe. Der Antragsgegner forderte den Antragssteller am 04.08.2022 auf, an der Erstellung eines Ã¤rztlichen Gutachtens zur Feststellung der ErwerbsfÃ¤higkeit mitzuwirken. Die Leistungen wurden sodann mit Schreiben vom 08.08.2022 fÃ¼r den Zeitraum ab dem 10.09.2022 abgelehnt.
Der Antragssteller legte nunmehr eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung bis zum 31.10.2022 vor. Ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Ablehnung der SGB II Leistungen vor der 51. Kammer des Sozialgerichts MÃ¼nchen wurde daraufhin mit gerichtlichem Vergleich beendet (Az.: S 51 AS 1133/22 ER). Der Vergleichsvorschlag unterbreitete, dass sollte die ArbeitsunfÃ¤higkeit des Antragstellers Ã¼ber den 31.10.2022 hinaus fortbestehen, der Antragsteller dies zusammen mit einem in jedem Falle erforderlichen Weiterbewilligungsantrag gegenÃ¼ber dem Antragsgegner nachzuweisen, unter Angabe des voraussichtlichen Endes der ArbeitsunfÃ¤higkeit, habe. Der Vergleich beinhaltete, dass dem Antragssteller nur jeweils monatlich SGB II Leistungen zu bewilligen seien unter den Voraussetzungen von fortlaufenden ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen. Aufgrund des beim Antragsteller stets zu prÃ¼fenden Leistungsausschlusses nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a) SGB II stÃ¤nde dem Leistungsausschluss eine Fortwirkung entgegen, denn es bleibe das Aufenthaltsrecht eines EU-AuslÃ¤nders nach Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU im Falle vorÃ¼bergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall. Seit Oktober 2022 bewilligte der Antragsgegner dem Antragssteller folglich jeweils monatlich SGB II Leistungen. Der Antragssteller reichte monatliche ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen ein. Die letzte ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung galt bis zum 31.08.2023.
Mit Bescheiden vom 17.07.2023 und 01.08.2023 wurde dem Antragssteller der Regelbedarf fÃ¼r die Monate Juli und August 2023 bewilligt. Die Miete fÃ¼r Juli 2023 wurde noch direkt an den ehemaligen Vermieter der Wohnung in der T-StraÃe Ã¼berwiesen. Der Antragsgegner erlieÃ am 22.08.2023 Ãnderungsbescheide und bewilligte ebenfalls die Mietkosten fÃ¼r die neue Wohnung fÃ¼r Juli und August 2023. Am 28.08.2023 bewilligte der Antragsgegner

dem Antragssteller die Kosten fÃ¼r den Umzug. Zudem bewilligte er dem Antragsgegner mit Bescheid vom 28.08.2023 die Kosten fÃ¼r die alte Wohnung fÃ¼r August 2023. Am selben Tag wurden die Kosten direkt an den ehemaligen Vermieter angewiesen.
Am 21.09.2023 und am 11.10.2023 forderte der Antragsgegner den Antragssteller zur Mitwirkung auf. Er habe die fortlaufende ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung, den Weiterbewilligungsantrag sowie die KontoauszÃ¼ge der letzten drei Monate einzureichen. Der Antragssteller nimmt mit Schreiben vom 25.10.2023 insofern gegenÃ¼ber dem Antragsgegner Stellung, dass keine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen mehr eingereicht werden wÃ¼rden. Der Antragssteller sei erwerbsunfÃ¤hig und mÃ¶chte keine Leistungen nach dem SGB II sondern nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen.
Der Antragssteller stellte am 27.09.2023 den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz am Sozialgericht MÃ¼nchen. In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit Az. S 32 As 1075/23 ER wurde ein Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende gestellt. Das Gericht sei zu 100 Prozent auf Seiten des Jobcenters. Der Befangenheitsantrag wurde abgewiesen (Az. S 38 SF 340/23 AB).
In dem nunmehr noch anhÃ¤ngigen Rechtsschutzverfahren geht es um die Bewilligung der SGB II Leistungen ab September 2023. Der Antragsgegner lehnte die Bewilligung der SGB II Leistungen mit Bescheid vom 24.11.2023 ab September 2023 ab.

Der Antragssteller beantragt nunmehr sinngemÃ¤Ã,
(1.)Â Â Â den Antragsgegner zu verpflichten, ihm antragsgemÃ¤Ã SGB II Leistungen ab September 2023 zu bewilligen.
(2.)Â Â Â hilfsweise den Beigeladenen zu 2.) zu verpflichten, ihm antragsgemÃ¤Ã Leistungen nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts M-Stadt wurde der Antragssteller unter vorlÃ¤ufige Betreuung gestellt. Die Betreuung umfasst ua. die VermÃ¶genssorge, BehÃ¶rden~, Renten- und andere Sozialleistungsangelegenheiten, Entscheidung Ã¼ber die Entgegennahme, das Ãffnen und das Anhalten der Post.
Die Vorsitzende hat mit Beschluss vom 23.11.2023 und 27.11.2023 den Bezirk Oberbayern und die Landeshauptstadt M-Stadt beigeladenen.
Der Beigeladenen zu 1.) fÃ¼hrt aus, dass fÃ¼r Leistungen zum Lebensunterhalt (sog. Existenzsicherungsleistungen) nach dem SGB XII der Beigeladene gemÃ¤Ã Â§ 97 SGB XII i. V. m. Art. 82 Nr. 4 a) und b) AGSG nur dann zustÃ¤ndig sei, wenn zunÃ¤chst vollstationÃ¤re oder laufende Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII oder der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX â als sogenannte âHaupthilfeâ â erbracht werden. Eine solche Haupthilfe werde derzeit seitens des Beigeladenen nicht erbracht. Als solche kÃ¤me zunÃ¤chst Hilfe zur Pflege nach Â§Â§ 61 ff SGB XII infrage. Ausweislich des Pflegegutachtens lÃ¤ge der Pflegebedarf des Antragstellers unterhalb eines Leistungen nach Â§Â§ 61 ff SGB XII auslÃ¶senden Bedarfs. Infolge eingeschrÃ¤nkten SehvermÃ¶gens kÃ¶nnte der Antragsteller Anspruch auf Blindenhilfe nach Â§ 72 SGB XII haben. Mangels Feststellung der blindheitsbedingten Anspruchsvoraussetzungen (med. Akte Bl. II/ 44c ff) kÃ¤me

auch die GewÃ¤hrung von Blindenhilfe derzeit nicht infrage. Eine weitere mÃ¶gliche Hilfeleistung nach dem SGB XII â Hilfen zur Ãberwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach Â§Â§ 67 ff SGB XII seien vom Antragsteller nicht nachgefragt. Der Beigeladene zu 2.) fÃ¼hrt aus, dass die in Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII fÃ¼r den Bereich der Sozialhilfe vorgesehenen LeistungsausschlÃ¼sse denen nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II entsprÃ¤chen. Wenn der Antragsteller daher nicht mehr Ã¼ber ein materielles Aufenthaltsrecht verfÃ¼ge, habe er auch im SGB XII allenfalls einen Anspruch auf ÃberbrÃ¼ckungsleistungen gem. Â§ 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII. Ein weitergehender Anspruch ergÃ¤be sich auch nicht aus dem EuropÃ¤ischen FÃ¼rsorgeabkommen, da auch der zur InlÃ¤ndergleichbehandlung nach diesem Abkommen fÃ¼hrende erlaubte Aufenthalt eine materielle FreizÃ¼gigkeitsberechtigung oder ein anderes Aufenthaltsrecht erfordert.
Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhaltes wird auf die beigezogenen Akten des Antragsgegners und der Beigeladenen Bezug genommen.

II.
1.)
Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und strebt damit eine Erweiterung seiner Rechtsposition an. Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig ist. Steht einem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist es ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, ist der Antrag auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes begrÃ¼ndet. Eine aus GrÃ¼nden der GewÃ¤hrung effektiven Rechtsschutzes gebotene Vorwegnahme der Hauptsache im einstweiligen Verfahren ist in der Regel nur dann zulÃ¤ssig, wenn dem Antragsteller ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung unzumutbare Nachteile drohen und fÃ¼r die Hauptsache hohe Erfolgsaussichten prognostiziert werden kÃ¶nnen.
Sowohl die hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs (Anordnungsanspruch) als auch die EilbedÃ¼rftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile (Anordnungsgrund) mÃ¼ssen glaubhaft gemacht werden, Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO). FÃ¼r die Glaubhaftmachung genÃ¼gt es, dass bei der Ermittlung des Sachverhaltes dieser mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit aufgeklÃ¤rt wurde. Dagegen dÃ¼rfen die Anforderungen an die Erkenntnis der Rechtslage, das heiÃt die IntensitÃ¤t der rechtlichen PrÃ¼fung, grundsÃ¤tzlich nicht herabgestuft werden. KÃ¶nnen ohne die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÃ¤chtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÃ¤ren, und ist dem Gericht eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mÃ¶glich, so verlangt der Anspruch des Antragstellers auf effektiven Rechtsschutz eine Eilentscheidung anhand einer umfassenden GÃ¼ter- und FolgenabwÃ¤gung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05). Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II â um die es hier geht â dienen der

Sicherstellung eines menschenwÃ¼rdigen Lebens. Aufgrund einer reinen GÃ¼ter- und FolgenabwÃ¤gung kann aber nur entschieden werden, wenn die per Eilrechtsschutz zu sichernde Rechtsposition, d.h. der Anordnungsanspruch, zumindest mÃ¶glicherweise gegeben ist und wegen der zeitlichen Dringlichkeit eine vollstÃ¤ndige Sach- und RechtsaufklÃ¤rung nicht erfolgen kann (vgl. Krodel, NZS 2009, 18, 22; WÃ¼ndrich, SGb 2009, 267, 268). Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je hÃ¶her ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsÃ¤chliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes zu erfolgen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. MÃ¤rz 2019 â□□ 1 BvR 169/19).
2.)
Ein Anordnungsanspruch wurde nicht glaubhaft gemacht.
a.)
Der Antragssteller begehrt die Bewilligung antragsgemÃ¤Ã□er SGB II Leistungen ab September 2023.
Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende erhalten gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a noch nicht erreicht haben (Nr. 1), die erwerbsfÃ¤hig (Nr. 2) und hilfebedÃ¼rftig (Nr. 3) sind und die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Nr. 4).
In Streit steht, ob der Antragssteller gem. Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2a) und b) SGB II vom Anspruch auf SGB II Leistungen ausgeschlossen ist. Dieser ist fÃ¼r den Antragssteller, der schwedischer StaatsangehÃ¶riger ist, auch anwendbar, da die RÃ¼ckausnahme des Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II nicht anwendbar ist. Der Antragssteller hat noch nicht seit 5 Jahren seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland (Daueraufenthaltsrecht). Er lebt seit 2019 in Deutschland. Auch besteht kein Schutz nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II iVm. Â§ 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU, da der Antragssteller bei Addition aller ErwerbstÃ¤tigkeiten auf weit weniger als ein Jahr TÃ¤tigkeit in Deutschland kommt. Ebenso nicht nach Â§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU, da er die Dauer von sechs Monaten nach der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr BeschÃ¤ftigung nunmehr seit MÃ¤rz 2022 verstrichen ist.
Der Gesetzgeber hat mit dem Ausschluss von laufenden Leistungen fÃ¼r AuslÃ¤nder, die kein Aufenthaltsrecht haben oder die ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ableiten, die Nachrangigkeit des deutschen Sozialleistungssystems gegenÃ¼ber dem des Herkunftslandes normiert. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.
Der Antragssteller wendet selbst ein, als EU-BÃ¼rger ein Aufenthaltsrecht in der BRD zu haben. Richtig ist, dass UnionsbÃ¼rger keinen Aufenthaltstitel benÃ¶tigen (generelle FreizÃ¼gigkeitsvermutung). FÃ¼r die generelle FreizÃ¼gigkeitsvermutung fÃ¼r UnionsbÃ¼rger genÃ¼gt fÃ¼r deren rechtmÃ¤Ã□ige Einreise nach Deutschland ein gÃ¼ltiger Pass (Â§ 2 Abs. 5 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU). Diese generelle FreizÃ¼gigkeitsvermutung allein erÃ¶ffnet indes keine materiellen FreizÃ¼gigkeitsberechtigungen. Nur diese berechtigen zum Zugang zu Leistungen nach dem SGB II (vgl. nur BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2019, B 14 AS 31/18 R).
Wenn die vorstehend erlÃ¤uterten FreizÃ¼gigkeitstatbestÃ¤nde nicht erfÃ¼llt sind, besteht auch fÃ¼r EU-BÃ¼rger kein Anspruch auf SGB II Leistungen. Der EuGH

(15.9.2015 â□□ C-67/14, â□□Alimanovicâ□□) hat den Leistungsausschluss im SGB II unter Hinweis auf die UnionsbÃ¼rger-Richtlinie fÃ¼r rechtmÃ¤Ã□ig erklÃ¤rt. Nach Art. 14 Abs. 4 und Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie kann der Anspruch auf â□□Sozialhilfeâ□□ und somit laut EuGH auch auf SGB II Leistungen ausgeschlossen werden, wenn ein UnionsbÃ¼rger â□□allein zum Zweck der Arbeitsuche eingereistâ□□ ist, oder in den ersten drei Monaten noch kein weiteres Aufenthaltsrecht besitzt. In einem weiteren Urteil hat der EuGH (11.11.2014, C-333/13, â□□Danoâ□□) bestÃ¤tigt, dass der Ausschluss erst recht fÃ¼r Personen gilt, die weder Arbeit suchen noch ein sonstiges FreizÃ¼gigkeitsrecht besitzen, auch wenn die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde dies noch nicht fÃ¶rmlich festgestellt hat. FÃ¼r SGB II Leistungen ist auch nicht das EuropÃ¤ische FÃ¼rsorgeabkommen (EFA) anwendbar. Die Bundesregierung erklÃ¤rte am 19.12.2011 einen â□□Vorbehaltâ□□ zum EFA und erkennt SGB II AnsprÃ¼che nach dem Abkommen nicht mehr an.
b.)
Einzig und allein in Betracht kommt die Fiktion der Arbeitnehmereigenschaft gem. Â§ 2 Abs. 3 Nr. 1 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU wegen vorÃ¼bergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit. Das Recht auf FreizÃ¼gigkeit bleibt fÃ¼r Arbeitnehmer bei vorÃ¼bergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall (Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU) selbst dann unberÃ¼hrt, wenn das ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht mehr besteht. Dies ergibt sich zum einen aus Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 RL 2004/38/EG, wonach Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit als Zeiten der ErwerbstÃ¤tigkeit gelten. Da der Richtliniengeber die Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit mit krankheits- oder unfallbedingten Fehlzeiten gleichgestellt hat, ist davon auszugehen, dass das Bestehen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses nicht Voraussetzung fÃ¼r die â□□Fiktionswirkungâ□□ des Â§ 2 Absatz 3 Nummer 1 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU ist. Nach Auffassung des Gerichts ist nunmehr aufgrund der Dauer der ArbeitsunfÃ¤higkeit (seit September 2021) zu prÃ¼fen, ob diese nur noch vorÃ¼bergehend ist. Selbst der Antragssteller macht geltend, dass er dauerhaft erwerbsunfÃ¤hig sei. In diesem Fall kann nicht mehr von einer Fiktion der Arbeitnehmereigenschaft ausgegangen werden. Eine Krankheit ist nur dann als vorÃ¼bergehend anzusehen, wenn aufgrund einer Ã¤rztlichen Prognose mit der Wiederherstellung der ArbeitsfÃ¤higkeit, ggf. auch eingeschrÃ¤nkt, gerechnet werden kann. Zu beachten ist, dass die Fortgeltung der Arbeitnehmereigenschaft zeitlichen Grenzen unterliegt. WÃ¼rde die Arbeitnehmereigenschaft zeitlich unbegrenzt fortbestehen, wÃ¼rde dies die MÃ¶glichkeit erÃ¶ffnen ein Daueraufenthaltsrecht schon nach einer TÃ¤tigkeit von weniger als einem Jahr zu erwerben. Dies widerspricht den Regelungen in Â§ 4a Abs. 2 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20. Juni 2016, L 16 AS 284/16 B ER). Der Antragssteller gibt selbst an, keine Arbeit mehr zu suchen und nicht mehr SGB II Leistungsbezug sein zu wollen. Er mÃ¶chte vielmehr als erwerbsunfÃ¤hig eingestuft werden und SGB XII Leistungen beziehen. Zum jetzigen Zeitpunkt nach Ermittlung des Gerichts sowie nach den eigenen Aussagen des Antragsstellers handelt es sich daher nicht um eine vorÃ¼bergehende Krankheit. Zwar kennt das Gesetz keine starre Obergrenze fÃ¼r das Tatbestandsmerkmal â□□vorÃ¼bergehendâ□□. Entscheidend ist aber, dass die ArbeitsfÃ¤higkeit wieder hergestellt wird (BSG, Urteil vom 13. Juli 2017 â□□ B 4 AS 17/16 R). Ferner ist nicht â□□Erwerbsminderungâ□□ entscheidend, sondern die â□□vorÃ¼bergehende ArbeitsunfÃ¤higkeitâ□□. Von der Wiederherstellung ist nicht

auszugehen.
c)
Der Leistungsausschluss ist auch mit den grundrechtlichen Positionen des Antragsstellers, insbesondere mit dem Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vereinbar. Der Gesetzgeber hat mit dem Regelungsregime des Â§ 7 Abs. 2 Satz 2 SGB II verfassungskonform die Nachrangigkeit des deutschen Sozialleistungssystems gegenÃ¼ber desjenigen des Herkunftslandes ausgestaltet. Es ist daher mit dem GG vereinbar, Personen, denen die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland mÃ¶glich und zumutbar ist, von existenzsichernden Leistungen auszuschlieÃen (BSG, Urteil vom 29. MÃ¤rz 2022, B 4 AS 2/21 R, Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27. Juli 2023, L 10 AS 311/19). Ein Anspruch auf Sozialhilfe iS. des Â§ 23 Abs. 1 SGB XII scheidet auch aus, weil dem Â§ 23 Abs. 3 SGB XII entgegen steht, wonach AuslÃ¤nder keine Leistungen nach Abs. 1 oder nach dem Vierten Kapitel erhalten, wenn sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt.
3.)
Ein Anordnungsgrund besteht nicht. Aufgrund einer reinen GÃ¼ter- und FolgenabwÃ¤gung kann aber nur entschieden werden, wenn die per Eilrechtsschutz zu sichernde Rechtsposition, d.h. der Anordnungsanspruch, zumindest mÃ¶glicherweise gegeben ist und wegen der zeitlichen Dringlichkeit eine vollstÃ¤ndige Sach- und RechtsaufklÃ¤rung nicht erfolgen kann. Der Anordnungsanspruch ist hier auch nicht mÃ¶glichweise gegeben.
4.)
Die Kostenentscheidung folgt entsprechend Â§ 193 SGG der Sache selbst.

Â

Â

Erstellt am: 15.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024